



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Conclusum hierüber im Fürsten-Rath.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. minum geordnet, solchergestalt baar zusammen gebracht werden, damit des Herrn  
 Julius. Generalissimi Fürstliche Durchlaucht deren gewiß versichert seyn könne, und sich we-  
 der mit des ein noch des andern Standes Auf- und Nachstandes, zu bemühen haben  
 soll; Alß wird notwendig seyn, mit Verfertigung einer solchen Designation, un-  
 aufhältlich und alsobalden fortzugehen, damit dieselbe noch heut oder morgen an die  
 Herren Königlich-Schwedischen, unterschrieben könne zugestellet werden.

1649.  
 Julius.

Sodann, auf dienliche Executions-Mittel zu gedencken, wie contra morosos  
 zu verfahren, damit in Herbeybringung der Gelder und Auszahlung derselben zu je-  
 dem Termin, kein Mangel erscheine, und ein Stand hierunter vor dem andern,  
 nicht leiden, vielmehrer das Reich mit der Last so vieler Böcker, länger beschwehret  
 bleiben dürffe ic.

## N. II.

Nürnberg im Fürsten-Rath den 21. Julii Anno 1649.

N. II.  
 Conclusum  
 im Fürsten-  
 Rath.

Bey heutiger Deliberation, wegen Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr.  
 pro Primo solutionis Termino Suecicæ militiæ, haben sich von denen, in den 7.  
 darzu assignirten Crayßen gefessenen Ständen, Bamberg, Culmbach, Constanz,  
 Anspach, Wolfenbüttel, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Württemberg,  
 Schwerin und Hülstrau, dahin vernehmen lassen, daß sie mit ihrer völligen An-  
 gebühriß an gemeldten 3. Millionen, baar gefast und Erbietens seyn sollen, wenn  
 man zu Abdanckung der Böcker schreiten werde, richtig und ohne Aufhalt abzuführen.

Ex parte des Teutschen Ordens, und der Stifter Eychstedt und Ayspurg  
 sey so viel vorkommen, daß sie ihre gebührende Quoten an denen 18. Tonnen Rthlr.,  
 der Teutsche Orden aber auch das meiste an übrigen 12. Tonnen zusammen gebracht,  
 und ihre Resten, in specie der Teutsche Orden, vermittelst annehmlicher Obligatio-  
 nen, und die beyden Stifter durch Assignation gut machen wollen. Wegen des  
 Herrn Marggrafen zu Baaden, habe man sich der Unwissenheit beholfen, ob Se.  
 Fürstliche Gnaden mit ihrem völligen Contingent an den 3. Millionen Reichsthaler  
 oder mit wie viel Sie daran versehen seyn.

Diesemnach sey per Majora gut angesehen worden, man solle, um willen desto  
 richtiger Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. ad primum solutionis Ter-  
 minum, die hiebevör resolvirte Erinnerungs-Schreiben an die Ausschreibende Für-  
 sten der 7. Crayßen ausfertigen, daß sie alles Eyffers darob seyn wollen, damit sich  
 selbige mit ihren Quoten an mehrberührten 3. Millionen Rthlr. gefast halten; Nicht  
 zweiffelnd, ein jeder Stand sich solches bestmöglich angelegen seyn lassen, und den ef-  
 fektum pacis dadurch befördern helffen werde; übriges Medium sey von einem und  
 andern weiter in Vorschlag kommen, daß man die Königlich-Schwedischen, denen  
 Ständen, welche notorie die baare Bezahlungs-Mittel über angewehntem Fleiß  
 nicht erlangen können, die Assignationen gebeyen zu lassen, per Depuratos ersu-  
 chen, oder den Ständen, welche probabiliter bey den 3. Millionen nicht zuhalten  
 werden, und etwa noch ihr Contingent an den 18. Tonnen Rthlr., nicht beyammen  
 haben, die Execution derogestalt über den Hals weisen möchten, daß, wofern die  
 Königlich-Schwedischen solche Execution für sich selbst nicht fürnehmen wollten, die  
 säumige Stände dieselben von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, zu welchem Ende  
 ihnen auf Begehren die Königlich-Schwedische Generalität die bedürfftige Böcker  
 zu überlassen, leyden sollten.